



CDU-CSU Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

per E-Mail

Berlin, 22. April 2026

Steuerpolitische Entlastungsmaßnahmen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise und Modernisierung des Steuerberatungsrechts

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

diese Woche setzen wir mit dem 2. Energiesteuersenkungsgesetz und dem 9. Steuerberatungsänderungsgesetz zwei Entlastungsmaßnahmen aus dem Koalitionsausschuss vom 12. April 2026 im Deutschen Bundestag um. Damit

- **senken wir die Energiesteuer auf Kraftstoffe** um bis zu 17 Cent pro Liter und
- ermöglichen Arbeitgebern die **Entlastungsprämie in Höhe von 1.000 Euro** bis zum 30. Juni 2027 steuer- und abgabenfrei auszuführen.

Daneben

- modernisieren und liberalisieren wir das **Steuerberatungsrecht**;
- setzen die im Koalitionsvertrag vereinbarte **Anhebung des Gewerbesteuermindesthebesatzes auf 280 Prozent** um und
- ändern wir das **Grunderwerbsteuerrecht** für mehr Rechtssicherheit und weniger Bürokratie.

Dr. Mathias Middelberg MdB • Stellvertretender Vorsitzender Haushalt, Finanzen und Kommunalpolitik
mathias.middelberg@bundestag.de • T 030.227-71382
Platz der Republik 1 • 11011 Berlin • www.cducsu.de

Fritz Güntzler MdB • Finanzpolitischer Sprecher
fritz.guentzler@bundestag.de • T 030.227-72909
Platz der Republik 1 • 11011 Berlin • www.cducsu.de

I. Energiesteuersenkung

Mit dem 2. Energiesteuersenkungsgesetz reduzieren wir die Energiesteuersätze für Diesel und Benzin und deren steuerlich gleichgestellte Äquivalente (z.B. HVO 100) befristet um jeweils **14,04 Cent je Liter**. Einschließlich des darauf entfallenden Anteils an der Umsatzsteuer ergibt sich eine Entlastung von bis zu **rund 17 Cent brutto** je Liter. Dadurch werden die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Wirtschaft **für zwei Monate** bei den Preisen für Kraftstoffe um **rund 1,6 Milliarden Euro entlastet**.

II. Freiwillige Entlastungsprämie in Höhe von 1.000 Euro

Zudem schaffen wir in dieser Sitzungswoche mit dem **9. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes** die Voraussetzungen, dass Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2027 **freiwillig** die Entlastungsprämie i.H.v. 1.000 Euro steuer- und abgabenfrei ausbezahlen können.

Indem wir die Befristung gegenüber der Einigung im Koalitionsausschuss **um sechs Monate bis zum 30. Juni 2027 verlängern**, ermöglichen wir mehr Unternehmerinnen und Unternehmern, die Entlastungsprämie liquiditätsschonend auszubezahlen.

Darüber hinaus beteiligt sich der Fiskus an den **Kosten der Entlastungsprämie zu knapp einem Drittel**, weil sie beim Arbeitgeber als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, während sie der Arbeitnehmer nicht versteuern muss.

III. Modernisierung und Liberalisierung des Steuerberatungsrechts

Mit dem 9. Steuerberatungsänderungsgesetz gehen jedoch noch weitere Änderungen im Steuerberatungs-, Grunderwerb- und Gewerbesteuerrecht einher.

Klarstellung zum Verbot des Fremdbesitzes von Steuerberatungsgesellschaften

Der Steuerberatungsmarkt erlebt derzeit einen **schleichenden, teils unkontrollierten Einstieg von Finanzinvestoren** über komplexe, grenzüberschreitende Beteiligungsstrukturen. Das nutzt rechtliche Grauzonen aus und unterläuft die bestehende Rechtslage – mit spürbaren Folgen für die Praxis.

Steuerberatung ist kein beliebiges Geschäftsmodell. **Steuerberater sind unabhängige Organe der Rechtspflege**, wie sie zuletzt in der Corona-Pandemie eindrucksvoll unter Beweis gestellt haben. Wenn Renditeinteressen externer Kapitalgeber Einfluss auf strategische Entscheidungen, Personal oder Mandatsführung gewinnen, entsteht ein struktureller Zielkonflikt. In Einzelfällen zeigt sich bereits, dass dies zulasten der Beratungsqualität geht und im Widerspruch zu Mandanteninteressen stehen kann.

Zugleich droht eine **schleichende Veränderung der Marktstruktur**: Mittelständische Kanzleien geraten unter Druck, Konzentrationsprozesse nehmen zu, und die flächendeckende, persönliche Beratung – gerade im ländlichen Raum – wird geschwächt.

Deshalb braucht es jetzt **gesetzliche Leitplanken**. Wir stellen mit diesem Gesetz ausdrücklich klar, dass nur qualifizierte Berufsträger an einer Steuerberatungsgesellschaft beteiligt sein dürfen und dass eine rein finanzielle Beteiligung standeswidrig ist. Dieses so genannte Fremdbesitzverbot ist kein Selbstzweck, sondern schützt Unabhängigkeit, Qualität und Vertrauen. Als CDU/CSU-Bundestagsfraktion stärken wir damit die **am Mandantenwohl ausgerichtete Steuerberatung** und sichern dies gesetzlich konsequent ab.

In den nächsten Wochen und Monaten werden wir die Entwicklungen im steuerlichen Markt weiter genau beobachten und parallel Gespräche mit den Berufsträgern über die neuen Herausforderungen und ggf. bestehenden Anpassungsbedarfe eng führen.

Legalisierung so genannter Tax Law Clinics

Zudem ermöglichen wir, dass Fachleute mit Steuerberaterexamen oder zweitem juristischen Staatsexamen künftig den **Steuerberaternachwuchs** legal bei der Steuerberatung anleiten dürfen. Diese so genannten **Tax Law Clinics** an oder im Umfeld von Hochschulen verbinden Ausbildung und Praxis, fördern den Nachwuchs und stärken zugleich das Verständnis für das Steuerrecht in der Breite der Gesellschaft. Dies soll den Zugang zu steuerlicher Beratung für Bürgerinnen und Bürger spürbar erleichtern. Gerade für einfache Sachverhalte fehlt oft eine niedrigschwellige Unterstützung.

Im Übrigen bleibt es sachgerecht, die unentgeltliche Hilfeleistung – wie bisher – auf **Angehörigenfälle** zu begrenzen. So wird sichergestellt, dass Qualitäts- und Haftungsstandards gewahrt werden und ein fairer Wettbewerb erhalten bleibt.

Liberalisierung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen

Mit den Änderungen des 9. Steuerberatungsänderungsgesetzes sollen Lohnsteuerhilfvereine künftig ihre Mitglieder auch dann beraten können, wenn diese **unbegrenzt hohe Überschusseinkünfte** erzielen – etwa aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften. Bislang ist die Beratung auf Fälle mit **18.000 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 36.000 Euro (Zusammenveranlagung)** begrenzt. Die Neuregelung schafft mehr Praxisnähe, baut unnötige Zugangshürden ab und stärkt die steuerliche Unterstützung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

IV. Anhebung des Gewerbesteuermindesthebesatzes auf 280 Prozent

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, heben wir flankierend den **Mindesthebesatz bei der Gewerbesteuer auf 280 Prozent an**, um schädlichen Gewerbesteuer-Wettbewerb nach

unten zu begrenzen und die **Finanzierungsbasis der Kommunen nachhaltig zu sichern**. Der bisherige Mindesthebesatz hat in einzelnen Fällen zu Standortverlagerungen und einer Erosion des Gewerbesteueraufkommens geführt. Die Anhebung setzt hier eine klare Untergrenze, stärkt die **Planbarkeit kommunaler Einnahmen** und sorgt zugleich für **fairere Wettbewerbsbedingungen** zwischen den Gemeinden. Im Ergebnis wird die Gewerbesteuer als zentrale kommunale Einnahmequelle stabilisiert, ohne den legitimen Standortwettbewerb vollständig einzuschränken.

V. Mehr Rechtssicherheit im Grunderwerbsteuerrecht

Ergänzend werden mit dem 9. Steuerberatungsänderungsgesetz im Bereich der Grunderwerbsteuer praxisrelevante Klarstellungen und Verfahrensvereinfachungen umgesetzt:

Wenn Kaufvertrag und notarielle Eigentumsübertragung in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfanden, bestand nach der bisher geltenden Regelung das Risiko, dass Grunderwerbsteuer zwei Mal anfiel. Diese sogenannte **Signing-/Closing-Problematik** wird nunmehr aufgelöst. Künftig wird gesetzlich klargestellt, dass nur noch bei Abschluss des Kaufvertrags, dem so genannten Signing, Grunderwerbsteuer anfällt.

Flankierend werden die **Anzeigefristen nach § 19 GrEStG** von bisher zwei Wochen auf **einen Monat verlängert**, um den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und praktikable Umsetzungsfristen nach einem grunderwerbsteuerlich relevanten Ereignis zu geben.

Schließlich wird die **grunderwerbsteuerrechtliche Gesamthandsfiktion** über das Jahr 2026 hinaus entfristet. Das Grunderwerbsteuerrecht sieht Steuerbefreiungen für Grundstücksübergänge von, auf und zwischen Personengesellschaften vor. Befreit sind insbesondere folgende Vorgänge:

- Übergang von Gesamthand auf Gesamthänder;
- Übergang von Gesamthänder auf Gesamthand;
- Übergang zwischen Gesamthandsgemeinschaften, soweit beteiligungsgleich;
- Flächenweise Teilung von Grundstücken einer Gesamthand.

Mit dem 9. Steuerberatungsänderungsgesetz entfristen wir die ursprünglich für drei Jahre vorgesehene Verlängerung der Steuerbefreiungen für Grundstücksübergänge von, auf und zwischen Personengesellschaften dauerhaft und gewährleisten die nötige Rechtssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Middelberg MdB



Fritz Güntzler MdB